

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS) vom 23.07.2003 i.d.F. vom 17.07.2017

Der Kreistag des Landkreises Rottweil hat in seiner Sitzung vom 16.07.2018 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 23.07.2003 i.d.F. vom 17.07.2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 21 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„§ 36 der Gemeindekassenverordnung“ wird ersetzt durch „§ 25 der Gemeindekassenverordnung“.

Artikel 2

In § 22 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Zum 01.08.2012, 01.01.2013, 01.08.2013, 01.01.2014, 01.08.2014, 01.01.2015, 01.08.2015, 01.01.2016, 01.08.2016, 01.01.2017, 01.08.2018 und 01.01.2019 findet § 6 Absatz 5 Anwendung mit der Maßgabe, dass die Tarifierhöhung zu 50 % weitergegeben wird.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.08.2018** in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, 16.07.2018

Ausgefertigt:
Rottweil, 16.07.2018

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat